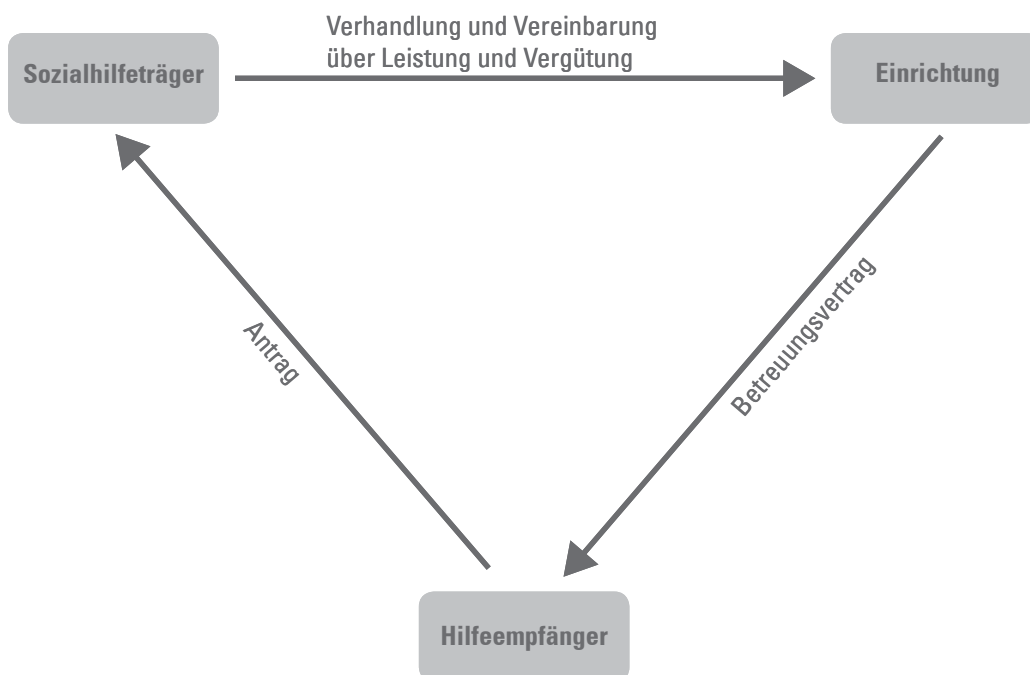


## 02

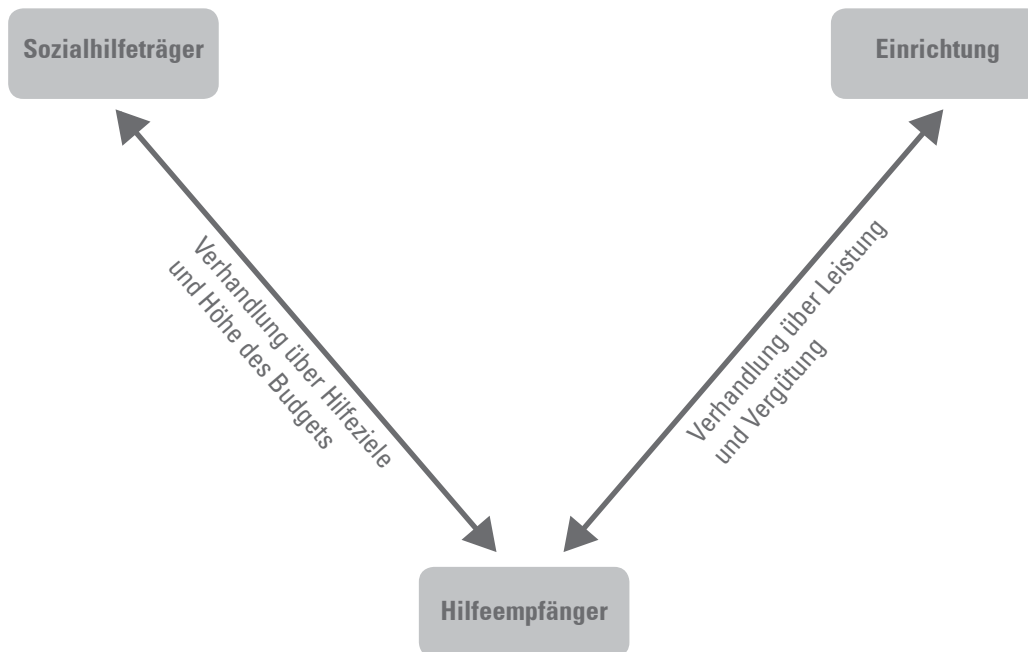
# ANFORDERUNGEN AN DIE BERATUNG

Ein Mensch mit Behinderung, dessen Angehörige oder der gesetzliche Betreuer haben von der Möglichkeit, ein Persönliches Budget (im Folgenden PB) in Anspruch zu nehmen, erfahren. Sie erkundigen sich bei der örtlichen Beratungsstelle der Lebenshilfe, ob es sinnvoll ist, ein PB anzustreben, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen und wie das PB im konkreten Fall aussehen könnte.

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der Beratungsstelle muss zunächst unmissverständlich darauf hinweisen, dass es sich beim PB nicht um eine neue zusätzliche Sozialleistung handelt, sondern um eine bereits bezogene Leistung (oder einen Anspruch darauf). Die Leistung wurde bisher in aller Regel durch eine Einrichtung erbracht, wobei die Ausgestaltung der Leistungen und deren Vergütung durch vertragliche Vereinbarungen zwischen der Einrichtung und dem Leistungsträger (üblicherweise durch deren Verbände) erfolgt (siehe nachfolgende Grafik). Der Leistungsempfänger, also der behinderte Mensch, war und ist an diesem Verfahren nicht beteiligt. Er hat lediglich die Voraussetzungen seiner Anspruchsberechtigung nachzuweisen.



Das PB ist eine Geldleistung an den Hilfeempfänger, mittels derer er sich die erforderliche Hilfe selbst beschaffen kann. Zwischen dem Leistungsträger (Kostenträger) und der Einrichtung oder dem Fachdienst bestehen im Rahmen des PB keinerlei vertragliche Beziehungen (siehe nachstehende Grafik).



Der Gesetzgeber will damit die Selbstbestimmung des Hilfeempfängers und dessen Eigenverantwortung stärken. Das PB kann folglich sinnvoll sein, wenn es die vorgenannten Zwecke (Stärkung des Selbstbestimmungsrechts und der Eigenverantwortlichkeit) erreichen kann.

Im Beratungsgespräch müssen daher die Vorstellungen und Wünsche des behinderten Menschen, seiner Angehörigen oder des gesetzlichen Betreuers erörtert und die Vor- und Nachteile eines PB ergebnisoffen dargestellt werden. Dabei kann sich herausstellen, dass sich der Hilfeempfänger in dem traditionellen Leistungssystem einer Einrichtung sicher und geborgen fühlt. Oder er fühlt sich in den „eingefahrenen“ Strukturen der Einrichtung oder des Dienstes bevormundet und gegängelt. Hiervon hängt es ab, ob zu einem PB geraten werden kann oder eher davon abzuraten ist. Bei dieser Frage sollte sich der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin der Beratungsstelle der Gefahr bewusst sein, dass unterschwellig Einrichtungsinteressen in die Empfehlung mit einfließen können. Dies gilt es jedoch unbedingt zu vermeiden. Es darf allein das Interesse des zu beratenden Menschen berücksichtigt werden.

Ferner muss in der Beratung geklärt werden, ob ein Anspruch auf ein PB dem Grunde nach gegeben ist. Dies ist sicher unproblematisch bei Personen, die bereits Leistungen der Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII beziehen. Nicht so eindeutig ist die Anspruchsberechtigung bei Personen, die bisher keinerlei Leistungen erhalten haben. Hier muss in der Beratung herausgearbeitet werden, ob und ggf. welche Ansprüche dem Grunde nach bestehen können.

Die Bundesvereinigung der Lebenshilfe hat eine Empfehlung zur Beratung zum PB in der Lebenshilfe herausgegeben. Diese Empfehlungen finden Sie im Anhang 1.